

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Das Bundessozialgericht, 9a Senat, hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. April 1983 durch seine Richter
Dr. S c h m i t t - Vorsitzender -, S t e f f e n s
und K i e s w a l d sowie die ehrenamtlichen Richter
L a u e r und S z a b l e w s k i
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom
23. März 1982 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



-2-

G r ü n d e :

I

Dem Kläger fiel bei der Dienstausbildung als Soldat am 5. Juli 1971 eine Fahrersitzlücke auf den Kopf. Hierbei erlitt er eine Platzwunde. Bei der anschließenden Krankenhausbehandlung dieser Beschädigung wurden vier Bluttransfusionen durchgeführt. Der Kläger meint, hierdurch sei bei ihm ein Leberleiden entstanden, welches wiederum zu einem Milzverlust geführt habe. Das Versorgungsamt stellte als Wehrdienstbeschädigung lediglich eine kleine Narbe am Hinterkopf fest und führte aus, es sei nicht wahrscheinlich, daß es sich bei dem ungeklärten Krankheitszustand mit Verlust der Milz und einer gleichzeitigen Fibrose der Leber um Folgen der Wehrdienstbeschädigung handele. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) führte dazu aus: Die Bluttransfusionen seien als Heilbehandlungsmaßnahme wegen der Schädigungsfolgen durchgeführt worden. Es lasse sich aber nicht feststellen, daß es als Folge der Behandlung zu einer Hepatitisinfektion gekommen sei. Diese sei nämlich nicht voll nachgewiesen.

Mit der Revision macht der Kläger geltend, das LSG hätte sich zu einer weiteren Beweiserhebung gedrängt fühlen müssen. Die Gutachten von Dr. W. und Dr. S. hätten zwar die Hepatitisinfektion wahrscheinlich gemacht. Das hätte nach § 81 Abs 5 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) genügt. Das LSG habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

darüber hinaus jedoch den Vollbeweis verlangt, ohne im einzelnen anzugeben, was es darunter verstehe. Von seinem Standpunkt aus hätte das LSG deshalb ein weiteres Gutachten einholen müssen. Der Kläger habe auch hierfür den Arzt für Blutgerinnungs- und Transfusionsmedizin Dr. B. aus Düsseldorf vorgeschlagen gehabt.

Der Kläger beantragt,

den Milzverlust und eine chronische mäßig aktive Lebererkrankung als weitere Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen und eine Versorgungsrente nach einer MdE um 50 vH zu gewähren,
hilfsweise das Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an dieses Gericht zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

II

Auf die Revision des Klägers ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger hat zu Recht gerügt, daß das LSG seiner Pflicht zur Erforschung des Sachverhaltes (§ 103 SGG) nicht in vollem Umfang nachgekommen ist. Nach Meinung des LSG war für den Nachweis einer Infektion bei den Transfusionen der volle Beweis erforderlich. Von diesem Standpunkt aus kam es auf die unterschiedlichen Meinungen der Sachverständigen Dr. W. und Dr. S. nicht an, weil auch Dr. W. in seinem Gutachten Gründe für einen vollen Beweis nicht aufgezeigt, sondern lediglich eine Wahrscheinlichkeit angenommen hatte. Dennoch hätte sich das LSG gedrängt fühlen müssen, einen weiteren Sachverständigen zu hören, zumal der Kläger mit Dr. B. einen Spezialisten für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin benannt hatte. Es ist davon auszugehen, daß ein solcher Arzt auf Grund spezieller Kenntnisse den Sachverhalt weiter aufzuklären imstande ist.

Bei der weiteren Behandlung des Streitfalles wird das LSG auch zu überprüfen haben, ob für den Nachweis der hier in Frage stehenden

-5-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Hepatitisinfektion tatsächlich der Vollbeweis erforderlich ist
oder die in § 81 Abs 5 Satz 1 SVG genannte Wahrscheinlichkeit
genügt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem endgültigen Urteil vorbehalten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)